PROBASE
T A X GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

DIE MANDANTEN I INFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresende 2026

Steuer-, Wirtschafts- und Bilanzrecht

I.	**Unternehmer**	**S. 1**
II.	**Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter**	**S. 8**
III.	**Arbeitgeber/Arbeitnehmer**	**S. 11**
IV.	**Vermieter**	**S. 13**
V.	**Kapitalanleger**	**S. 13**
VI.	**Alle Steuerzahler**	**S. 14**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige Neuerungen und geben Ihnen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel Tipps für die Steueroptimierung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen ***erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen****. Kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch. Diese Informationen beruhen auf dem* ***Rechtsstand 6.11.2026.***

I. Unternehmer

1. Geplante Kassenpflicht ab 2028

Ab 2028 sollen Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 € verpflichtet werden, ein elektronisches Kassensystem mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu verwenden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt vor.

Wer die Umsatzgrenze überschreitet und bislang noch keine TSE-Kasse nutzt, müsste sich, wenn das Gesetz verabschiedet wird, im Jahr 2027 darum kümmern, eine entsprechende Kasse zu erwerben.

Hinweis: Eine Ausnahme soll für Unternehmer gelten, die zwar einen Umsatz von mindestens 100.000 € erzielen, deren Barumsatz aber unter 12.000 € im Jahr liegt. Von dieser Ausnahme würde z. B. ein Physiotherapeut profitieren, der gelegentlich Barzahlungen entgegennimmt, dessen **Barumsatz** im Jahr jedoch **unter 12.000 €** liegt; er würde also keine TSE-Kasse für seine Bareinnahmen benötigen.

Außerdem soll ab 2028 die papiermäßige **Belegausgabepflicht** durch eine elektronische **Belegbereitstellungspflicht** ersetzt werden, so dass der Kunde den Beleg z. B. mittels QR-Code oder über E-Mail abrufen kann. Über die endgültigen Regelungen werden wir berichten.

2. Kaufpreisaufteilung bei Erwerb eines bebauten Grundstücks

Der Gesetzgeber unternimmt einen weiteren Versuch, die Aufteilung eines Kaufpreises für den Erwerb eines bebauten Grundstücks zu regeln. Ein erster Versuch war im Jahr 2025 gescheitert.

Hinweis: Die Neuregelung soll für Grundstücke gelten, für die der Kaufvertrag nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt notariell abgeschlossen worden ist.

Die Neuregelung betrifft die Aufteilung des Kaufpreises auf das abnutzbare Gebäude und auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden. Für Steuerpflichtige ist ein hoher Gebäudeanteil attraktiv, da dieser – im Gegensatz zum Grund und Boden – abgeschrieben werden kann.

Nach der geplanten Neuregelung soll eine vertragliche Kaufpreisaufteilung, bei der im Kaufvertrag eine Aufteilung des Kaufpreises auf den Grund und Boden einerseits und auf das Gebäude andererseits vorgenommen wird, grundsätzlich akzeptiert werden. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die vertragliche Aufteilung wirtschaftlich nicht haltbar erscheint und die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie Finanzverwaltung und Rechtsprechung den Begriff der wirtschaftlich nicht haltbaren Kaufpreisaufteilung auslegen werden. In der Praxis könnten insbesondere erhebliche Abweichungen von den Bodenrichtwerten zu Diskussionen mit dem Finanzamt führen.

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf eine Aufteilungsmethode vor, die sich nach den immobilienrechtlichen Regelungen für die Grundstücksbewertung richtet. Alternativ kann die Aufteilung auch nach der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums (BMF) erfolgen, die in der Regel zu einem niedrigen Gebäudewert führt.

Der Steuerpflichtige soll wie bisher von der Arbeitshilfe abweichen können, wenn er ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen, der das Grundstück besichtigt hat, vorlegt. Im Ergebnis müsste der Steuerpflichtige damit das Kostenrisiko tragen, wenn er einen Gutachter beauftragt.

3. Grundstücksteile von untergeordnetem Wert

Der Gesetzgeber hat Ende 2025 ein Wahlrecht für die Zuordnung von Grundstücksteilen von untergeordnetem Wert zum Betriebsvermögen eingeführt. Danach kann die Erfassung eines eigenbetrieblich genutzten Grundstücksteils als Betriebsvermögen unterbleiben, wenn der Grundstücksteil nicht größer ist als 30 qm oder sein Wert den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt.

Unternehmer sollten sich überlegen, ob sie dieses Wahlrecht zum 31.12.2026 ausüben und von einer Zuordnung untergeordneter Grundstücksteile absehen, sofern sie nicht schon zum 31.12.2025 von einer Zuordnung zum Betriebsvermögen abgesehen haben.

Hinweis: Relevant ist das Wahlrecht insbesondere für häusliche Arbeitszimmer, Lagerräume oder Garagen.

Übt der Unternehmer sein Wahlrecht dahingehend aus, dass er ein untergeordnetes Grundstücksteil nicht dem Betriebsvermögen zuordnet, können die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wie z. B. die Abschreibung nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Hinweis: Als Betriebsausgaben abziehbar bleiben jedoch die sog. betriebsbezogenen Aufwendungen wie etwa die Kosten für Strom oder Heizung, da diese trotz der Zuordnung des Grundstücksteils zum Privatvermögen betrieblich veranlasst sind.

Ungeklärt ist derzeit, ob das erweiterte Wahlrecht zur Zuordnung eigenbetrieblich genutzter Grundstücksteile zum Privatvermögen auch dazu genutzt werden kann, eine **Betriebsaufspaltung** zu vermeiden.

Hinweis: Vermietet ein Mehrheitsgesellschafter einer GmbH ein häusliches Arbeitszimmer an die GmbH, kann dies zu einer Betriebsaufspaltung führen, so dass sowohl das Arbeitszimmer als auch die Anteile an der GmbH zum Betriebsvermögen gehören. Hier stellt sich die Frage, ob das neue Wahlrecht dazu genutzt werden kann, die Vermietung des Arbeitszimmers dem privaten Bereich zuzuordnen, so dass damit auch die Betriebsaufspaltung, die die Vermietung als betrieblich ansieht, entfällt, oder ob durch eine von vornherein erfolgende Zuordnung des häuslichen Arbeitszimmers zum Privatvermögen die Entstehung einer Betriebsaufspaltung verhindert werden kann.

Um sicher zu gehen, dass mit einer Zuordnung zum Privatvermögen die Entstehung einer Betriebsaufspaltung verhindert wird, empfiehlt es sich, vorab eine verbindliche Auskunft einzuholen.

4. Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten

Die steuerliche Behandlung von Baumaßnahmen an einem betrieblichen Gebäude ist ein häufiger Streitpunkt zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt, insbesondere bei Außenprüfungen. Je nach Art der Baumaßnahme und nach Zustand bzw. Alter des Gebäudes können die Kosten für die Baumaßnahmen entweder sofort abziehbare Betriebsausgaben oder aber aktivierungspflichtige Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen sein, die sich nur über die jährliche Abschreibung auswirken.

Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen Schreiben, das für die Finanzämter verbindlich ist, eine Abgrenzung zwischen sofort abziehbaren Aufwendungen und aktivierungspflichtigen Aufwendungen vorgenommen. Allerdings beschränkt sich das Schreiben an vielen Stellen nur auf die Zusammenfassung der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte.

Hervorzuheben ist allerdings ein Abschnitt in dem Schreiben, in dem sich die Finanzverwaltung zu **energetischen Baumaßnahmen** äußert. Danach soll es nicht allein

deshalb zu einer Aktivierung kommen, wenn infolge der Baumaßnahme lediglich der Endenergiebedarf oder -verbrauch deutlich gemindert wird; eine ausdrückliche Regelung zur bilanziellen Behandlung von Photovoltaikanlagen enthält das BMF-Schreiben nicht.

Hinweis: Anders sieht dies das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Dem IDW zufolge können ab dem 1.1.2026 energetische Baumaßnahmen zu aktivierungspflichtigen nachträglichen Herstellungskosten führen, wenn sie eine Energieersparnis von mindestens 30 % ermöglichen. Außerdem soll dem IDW zufolge eine Photovoltaik-Anlage zum Gebäude gehören und damit zusammen mit dem Gebäude abgeschrieben werden, wenn entweder eine Einbaupflicht für Photovoltaik-Anlagen besteht oder ihr Strom ausschließlich in dem Gebäude verbraucht wird. Hier bleibt abzuwarten, ob sich das IDW gegenüber der Finanzverwaltung durchsetzt oder ob die Finanzverwaltung mit ihrem Schreiben signalisiert, dass sie bei energetischen Maßnahmen und Photovoltaikanlagen tendenziell „ein Auge zudrückt", so dass ein sofortiger Betriebsausgabenabzug möglich wäre.

5. Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter

Abschreibungen mindern die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte. Dabei räumt der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen verschiedene Möglichkeiten ein, in welcher Höhe Abschreibungen in Anspruch genommen werden.

In Betracht kommt etwa eine degressive Abschreibung für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt werden. Der anzuwendende Abschreibungssatz darf höchstens das Dreifache des linearen Abschreibungssatzes betragen und ist auf maximal 30 % begrenzt. Die Abschreibung wird dabei auf den jeweiligen Restbuchwert des Wirtschaftsguts angewendet.

Bei **betrieblich genutzten Elektrofahrzeugen**, die ausschließlich mit einem Elektromotor fahren, ist eine sog. arithmetisch-degressive Abschreibung möglich, wenn das Elektrofahrzeug nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft worden ist. Die Abschreibung beträgt im Jahr der Anschaffung 75 % und 10 % im 2. Jahr, bevor sie dann im 3. und 4. Jahr auf jeweils 5 % und sodann im 5. und 6. Jahr auf 3 % bzw. 2 % sinkt. Die Abschreibung ist auch bei gebrauchten Elektrofahrzeugen möglich.

Hinweis: Insbesondere, wenn das Elektrofahrzeug im Jahr 2026 angeschafft worden ist, ist die arithmetisch-degressive Abschreibung für den Veranlagungszeitraum 2026 steuerlich vorteilhaft, weil sie 75 % im Jahr der Anschaffung beträgt und nicht nur zeitanteilig im Jahr der Anschaffung gewährt wird.

Weniger gute Nachrichten gibt es für Unternehmer, die **elektrische Lieferfahrzeuge oder elektrische Lastenfahrräder** angeschafft haben bzw. anschaffen wollen. Die im Jahr 2019 verabschiedete Regelung einer Sonderabschreibung in Höhe von 50 % im Jahr der Anschaffung entsprechender Fahrzeuge ist bisher nicht in Kraft getreten, da sie unter dem Vorbehalt der Genehmigung der EU-Kommission stand. Da die Genehmigung bisher ausgeblieben ist, soll die Regelung nun gestrichen werden.

Belaufen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut auf max. 800 € netto, kann das Wirtschaftsgut als sog. **geringwertiges Wirtschaftsgut** sofort in voller Höhe abgeschrieben werden; die Abschreibung muss also nicht über die Nutzungsdauer verteilt werden.

Hinweis: Der Bundesrat schlägt aktuell eine Erhöhung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.200 € ab 2027 vor. Ob dieser Vorschlag umgesetzt werden wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die Kosten für die Anschaffung von bestimmter **Computerhardware und** bestimmter **Software** können nach Auffassung der Finanzverwaltung sofort abgeschrieben werden, weil die Finanzverwaltung von einer nur einjährigen Nutzungsdauer ausgeht. Es kann sich hierbei auch um höherpreisige EDV handeln.

Geprüft werden sollte schließlich, ob der Wert einzelner Wirtschaftsgüter am 31.12.2026 voraussichtlich dauernd gemindert ist. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, eine gewinnmindernde **Teilwertabschreibung** vorzunehmen.

6. Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag

Unternehmer können für künftige Investitionen in begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd bilden, maximal in Höhe von 200.000 € pro Betrieb. Voraussetzung ist u. a., dass der maßgebliche steuerliche Gewinn im Wirtschaftsjahr der Bildung die Grenze von 200.000 € nicht überschreitet. Bei der Ermittlung des Gewinns sind nach zwei aktuellen Entscheidungen des BFH außerbilanzielle Korrekturen zu berücksichtigen, d. h. nicht abziehbare Betriebsausgaben sind dem bilanziellen Gewinn hinzuzurechnen, so dass die Gewinngrenze von 200.000 € überschritten und der Investitionsabzugsbetrag nicht gebildet werden kann.

Beispiel: A erzielt ausweislich seiner Bilanz einen Gewinn in Höhe von 180.000 €. Der Gewinn ist um eine Gewerbesteuerrückstellung in Höhe von 25.000 € gemindert worden; die Gewerbesteuer gehört zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben. Die nicht abziehbare Gewerbesteuer ist daher dem Bilanzgewinn hinzuzurechnen, so dass sich ein steuerlicher Gewinn in Höhe von 205.000 € ergibt. Die Gewinngrenze ist somit überschritten, und ein Investitionsabzugsbetrag darf nicht gebildet werden.

Zu beachten ist, dass das Urteil spiegelbildlich für **steuerfreie Einnahmen** gilt. Sind in dem Bilanzgewinn Einnahmen enthalten, die teilweise oder ganz steuerfrei sind, z. B. Dividenden, die zu 40 % bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens steuerfrei bleiben, sind die steuerfreien Einnahmen bzw. Teilbeträge außerbilanziell abzuziehen, so dass die Gewinngrenze von 200.000 € unterschritten werden kann.

Unheil droht auf europäischer Ebene: Die EU-Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein sog. **Vertragsverletzungsverfahren** wegen des Investitionsabzugsbetrags eingeleitet. Die EU-Kommission hält es für denkbar, dass der Investitionsabzugsbetrag grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU bzw. des EWR benachteiligt; denn nach dem Gesetz muss das Wirtschaftsgut in einer inländischen (d. h. deutschen) Betriebsstätte eingesetzt werden.

Hinweis: Deutschland muss nun zum Vertragsverletzungsverfahren Stellung nehmen. Danach entscheidet die EU-Kommission, ob sie Maßnahmen gegenüber Deutschland ergreift. Ggf. muss der Europäische Gerichtshof entscheiden.

7. Gesonderte Aufzeichnung beschränkt abziehbarer Betriebsausgaben

Vorsicht ist geboten, wenn der Unternehmer Betriebsausgaben geltend macht, die nach dem Gesetz nur beschränkt abziehbar sind. Der Unternehmer kann verpflichtet sein, derartige Betriebsausgaben gesondert aufzuzeichnen. Verletzt er diese Pflicht, sind die an sich teilweise abziehbaren Aufwendungen vollständig nicht abziehbar.

Hinweis: Die gesonderte Aufzeichnungspflicht gilt u. a. für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, Geschenke, Bewirtungen, Gästehäuser und gewisse Repräsentationsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abziehbar, z. B. Bewirtungsaufwendungen nur zu 70 %. Geschenke sind nur abziehbar, wenn die Anschaffungskosten pro Jahr und Empfänger 50 € nicht übersteigen.

Die Bedeutung der gesonderten Aufzeichnungspflicht hat sich jetzt in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall gezeigt. Ein Unternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, machte Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** geltend und erstellte die Aufzeichnungen für das Arbeitszimmer erst bei Erstellung der Steuererklärung. Der BFH lehnte einen Betriebsausgabenabzug für das Arbeitszimmer wegen Verstoßes gegen die gesonderte Aufzeichnungspflicht ab. Bei einer Einnahmen-Überschussrechnung verlangt die gesonderte Aufzeichnungspflicht nämlich, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Aufzeichnungen, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden. Als zeitnah sieht der BFH eine Aufzeichnung innerhalb von zehn Tagen, maximal aber innerhalb eines Monats, an. Eine bloße Belegsammlung ist ebenso wenig ausreichend wie die Addition der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums.

Hinweis: Scheitert der Betriebsausgabenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer, kann stattdessen die Tagespauschale von bis zu 1.260 € jährlich geltend gemacht werden (s. u. Abschnitt I. 11.).

Die gesonderte Aufzeichnungspflicht gilt auch für **Bilanzierer**. Hier sollten die Buchungen für die nur beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ebenfalls zeitnah erfolgen.

8. Neue Größenklassen für die Außenprüfung

Die Finanzverwaltung hat die neuen Umsatz- und Gewinngrenzen für die Einteilung in die Größenklassen der Unternehmen veröffentlicht. Die Werte sind für die Außenprüfung relevant und gelten ab 1.1.2027.

Erfolgt z. B. eine Zuweisung in die Größenklasse der Großbetriebe, soll eine Prüfungsanordnung in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Außenprüfung bekanntgegeben werden, bei Nicht-Großbetrieben hingegen nur mindestens zwei Wochen vorher. Außerdem sollen Großbetriebe grundsätzlich durchgängig geprüft werden (sog. Anschlussprüfungen), während bei Nicht-Großbetrieben eine Außenprüfung nicht länger als drei Besteuerungszeiträume umfassen soll.

Beispiele: Ab 2027 gelten Handelsbetriebe als Großbetriebe, wenn der Umsatz höher ist als 14,7 Mio. € oder der Gewinn höher ist als 840.000 €. Bei Fertigungsbetrieben müsste der Umsatz höher sein als 12,6 Mio. € oder der Gewinn höher als 997.500 €. Bei Freiberuflern liegt die Umsatzgrenze für die Einstufung als Großbetrieb ebenfalls bei 12,6 Mio. €, die Gewinngrenze jedoch bei 1,47 Mio. €. Für weitere Branchen wie z. B. land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Banken oder andere Leistungsbetriebe haben sich die Umsatz- und Gewinngrenzen ebenfalls erhöht.

9. Rücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern

Unternehmer können Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter, wie z. B. Grundstücke, durch eine Rücklage neutralisieren. Daher sollte geprüft werden, ob derartige Gewinne im Jahr 2026 erzielt worden sind und ob diese in einer Rücklage gewinnneutral „geparkt“ werden sollen. Die Rücklage ist dann grundsätzlich innerhalb von vier Jahren auf ein neues Wirtschaftsgut (z. B. Immobilie) zu übertragen. Bei neu hergestellten Gebäuden kann sich die Reinvestitionsfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf sechs Jahre verlängern.

Ist eine Rücklage in einem Vorjahr gebildet worden, sollte geprüft werden, ob im Jahr 2026 eine entsprechende Reinvestition getätigt worden ist, so dass die Rücklage auf das neue Wirtschaftsgut übertragen werden kann.

Hinweis: Eine Rücklage für derartige Veräußerungsgewinne kann auch auf einen anderen Betrieb des Unternehmers oder auf eine unternehmerisch tätige Personengesellschaft, an der der Steuerpflichtige beteiligt ist, übertragen werden, wenn in dem anderen Betrieb bzw. der Personengesellschaft die Reinvestition erfolgt. Durch eine solche Übertragung kann eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage und der in diesem Fall anfallende Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr der Bildung vermieden werden.

10. Rangrücktritt

Regelmäßig sollte geprüft werden, ob der Gesellschafter einer GmbH mit seiner Gesellschaft eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung abschließen kann. Befindet sich die GmbH in einer finanziell angespannten Lage oder droht eine Überschuldung, kann eine wirksame Rangrücktrittsvereinbarung dazu beitragen, eine insolvenzrechtliche Überschuldung und eine daraus resultierende Insolvenzantragspflicht der GmbH zu vermeiden. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die betreffende Forderung im Überschuldungsstatus außer Ansatz bleiben kann.

Hinweis: Eine Rangrücktrittsvereinbarung kann auch mit außenstehenden Gläubigern abgeschlossen werden; sie ist nicht auf GmbH-Gesellschafter beschränkt.

11. Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale

Arbeiten Unternehmer auch im Homeoffice, sollten sie prüfen, ob sie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder die Tagespauschale für häusliche Büroarbeit als Betriebsausgaben geltend machen. Zu den Einzelheiten s. u. Abschnitt III. 9; zur gesonderten Aufzeichnungspflicht bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer s. o. Abschnitt 7.

12. Pauschalsteuer auf Geschenke und Zuwendungen an Geschäftsfreunde

Ein Unternehmer kann, wenn er seinen Geschäftsfreunden oder Kunden Geschenke oder freiwillige Zuwendungen macht, die Einkommensteuer für den Geschäftsfreund bzw. Kunden übernehmen, indem er die pauschale Einkommensteuer in Höhe von 30 % des Wertes des Geschenks zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt abführt.

Entscheidet er sich für die Übernahme der pauschalen Steuer, sind solche Zuwendungen hiervon auszunehmen, die beim Empfänger nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Dies kann insbesondere bei Zuwendungen an Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege oder bei Arbeitnehmern der Fall sein, die auf Weisung ihres Arbeitgebers an einer Veranstaltung teilnehmen, um dort Geschäftsfreunde zu betreuen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, den Anlass der Veranstaltung, die Funktion der eingeladenen Personen und gegebenenfalls deren konkrete Betreuungsaufgaben zu dokumentieren.

Hinweis: Das Wahlrecht auf Übernahme der Pauschalsteuer ist grundsätzlich einheitlich für alle erfassten Zuwendungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres auszuüben. Dabei ist es zulässig, für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer das Wahlrecht jeweils gesondert anzuwenden.

13. Entnahmen

Entnahmen sind anzusetzen für Waren, die privat verwendet werden, z. B. **Lebensmittel**. Die Finanzverwaltung bietet Unternehmern, die mit Nahrungsmitteln und Getränken handeln (z. B. Metzger, Bäcker, sonstige Einzelhändler), Pauschalbeträge an, die der Unternehmer übernehmen kann. Entscheidet er sich gegen den Ansatz der Pauschalbeträge, sind die tatsächlichen Entnahmen nachvollziehbar zu ermitteln und entsprechend den geltenden Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten zu dokumentieren.

Hinweis: Die Pauschbeträge gelten nicht für Waren, die keine Lebensmittel sind, also z. B. nicht für Zigaretten, Kleidung oder Elektrogeräte.

Entnahmen sind auch für **privat genutzte Kfz**, die sich im Betriebsvermögen befinden, zu erfassen. Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % kann der private Nutzungsanteil grundsätzlich nach der sog. 1 %-Regelung, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises (zzgl. Kosten der Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer) monatlich ermittelt werden.

Hinweis: Für bestimmte Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gelten Begünstigungen. Bei begünstigten reinen Elektrofahrzeugen wird der maßgebliche Listenpreis für die 1 %-Regelung nur zu einem Viertel angesetzt. Für nach dem 30.6.2025 angeschaffte Fahrzeuge gilt dies bei einem Bruttolistenpreis von höchstens 100.000 €. Für bestimmte Hybridfahrzeuge kann der Listenpreis unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur zur Hälfte angesetzt werden.

Alternativ kann der Unternehmer die Entnahme mithilfe der Fahrtenbuchmethode ermitteln, indem er die Privatfahrten anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs nachweist. Die Entnahme wird mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen bewertet, zu denen u. a. die Abschreibungen zählen. Bei Hybridfahrzeugen dürfen für die Privatnutzung unter gewissen Voraussetzungen 50 % der Abschreibungen angesetzt werden. Bei Elektrofahrzeugen sind es 25 %, sofern der Bruttolistenpreis des Elektrofahrzeugs den Betrag von 100.000 € bei Anschaffung nach dem 30.6.2025 nicht übersteigt.

Hinweis: Die Fahrtenbuchmethode kann insbesondere bei einem niedrigen Privatnutzungsanteil oder bei einem gebrauchten Pkw steuerlich günstiger sein. Ob sie tatsächlich vorteilhafter ist, hängt von den individuellen Verhältnissen ab.

Zur arithmetisch-degressiven Abschreibung für Elektrofahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden, s. o. Abschnitt 5.

14. Auslaufen der Übergangsfrist für elektronische Rechnungen

Die allgemeine Übergangsfrist für die Pflicht zur **Ausstellung** elektronischer Rechnungen zwischen inländischen Unternehmern läuft am 31.12.2026 aus.

Seit dem 1.1.2025 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, über Leistungen an andere Unternehmer eine elektronische Rechnung auszustellen. Bis zum 31.12.2026 hat der Gesetzgeber jedoch eine Übergangsfrist eingeräumt, so dass bis dahin die Rechnung wie bisher in Papierform oder, vorbehaltlich der Zustimmung des

Empfängers, per E-Mail mit Rechnungsanhang übermittelt werden kann. Diese allgemeine Übergangsregelung läuft nun aus.

Bei der elektronischen Rechnung wird die Rechnung in einem sog. strukturierten elektronischen Format erstellt, das elektronisch ausgewertet und in einem europäischen Meldesystem erfasst werden kann. Die bloße elektronische Übermittlung einer Rechnung, beispielsweise als PDF-Datei per E-Mail, erfüllt diese Anforderungen nicht.

Hinweis: Für Umsätze des Jahres 2027 gilt eine **weitere Übergangsregelung** bis zum 31.12.2027, wenn der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im Vorjahr 2026 nicht mehr als 800.000 € betragen hat. Daneben besteht bis zum 31.12.2027 eine gesonderte Übergangsregelung für bestimmte elektronische Datenaustauschverfahren.

Die Übergangsregelungen gelten nicht für den **Rechnungsempfang**. Ein Unternehmer hat also unabhängig von den Übergangsfristen seit dem 1.1.2025 die Empfangsbereitschaft von elektronischen Rechnungen zu gewährleisten.

15. Geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Der Gesetzgeber plant, die umsatzsteuerliche Organschaft ab dem Jahr 2030 nur noch auf Antrag des Organträgers anzuerkennen. Der Unternehmer hätte es damit selbst in der Hand, die Entstehung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zu verhindern, indem er keinen Antrag stellt. Da die Neuregelung erst ab 2030 gelten soll, besteht aktuell noch kein Handlungsbedarf.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht zwischen einem Organträger und einer oder mehreren Organgesellschaften, die wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind. Der Organträger ist der alleinige Steuerschuldner und versteuert die gesamten Umsätze aller Mitglieder der Organschaft und macht auch die gesamten Vorsteuern aller Mitglieder der Organschaft geltend.

Hinweis: Nach aktueller Rechtslage tritt die umsatzsteuerliche Organschaft kraft Gesetzes ein, wenn die Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch eingegliedert ist. Ob der Organträger die Rechtsfolgen herbeiführen wollte oder die Eingliederung erkannt hat, ist unerheblich.

16. Umsatzsteuer bei Sportvereinen

Kompliziert ist die umsatzsteuerliche Lage derzeit für gemeinnützige Sportvereine. Denn der BFH geht davon aus, dass Mitgliedsbeiträge Entgelt für umsatzsteuerbare Leistungen des Vereins sein können. Ob diese Leistungen zugleich umsatzsteuerfrei sind, sei gesondert zu prüfen. Soweit Leistungen steuerfrei sind, ist ein Vorsteuerabzug für die diesen Umsätzen zuzurechnenden Eingangsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Der BFH bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung und widerspricht ausdrücklich der Finanzverwaltung, die echte Mitgliedsbeiträge grundsätzlich nicht als umsatzsteuerbar behandelt.

Aus Sicht des BFH ist der Gesetzgeber gefordert, für Rechtssicherheit zu sorgen und insbesondere die Frage der Umsatzsteuerfreiheit zu klären, damit Vereine wissen, ob und welche sportlichen Veranstaltungen (z. B. Turniere, Training) umsatzsteuerfrei sind und inwieweit sich hieraus Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug ergeben.

Hinweis: Der Bundesrat hat bereits reagiert und bittet die Bundesregierung, eine Gesetzesänderung anzuregen, die die Rechtsprechung des BFH und des EuGH berücksichtigt, aber auch Rechtsklarheit und Praxistauglichkeit für Sportvereine herstellt. Auf diese Weise sollen zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen für die Vereine vermieden werden; ggf. hält der Bundesrat geeignete Übergangsregelungen für denkbar, die das Vertrauen in bereits getätigte Investitionen schützen. Eine Reaktion der Bundesregierung hierauf steht noch aus.

17. Umsatzsteuersatz für Nebenleistungen eines Hotels

Der deutsche Gesetzgeber sieht für Übernachtungsleistungen von Hotels und Pensionen einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % vor; dieser Steuersatz gilt jedoch nicht für Nebenleistungen des Hotels bzw. der Pension, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, wenn diese Nebenleistungen im Preis für das Hotelzimmer enthalten sind. Damit besteht ein sog. **Aufteilungsgebot**, weil der Zimmerpreis in den Preis für die eigentliche Übernachtung (7 % Umsatzsteuer) und in den Preis für die Nebenleistungen (19 %) aufgeteilt werden muss.

Hinweis: Typische Nebenleistungen eines Hotels sind das Frühstück, der Zugang zum Wellnessbereich oder zum Sportstudio, die Nutzung des Hotelparkplatzes oder auch die Nutzung des WLAN.

Der EuGH hat das Aufteilungsgebot in einer grundlegenden Entscheidung im Jahr 2026 gebilligt. Der BFH ist dem nun gefolgt und wendet das Aufteilungsgebot an, so dass ein Gesamtübernachtungspreis aufgeteilt werden muss und die Nebenleistungen mit 19 % Umsatzsteuer besteuert werden.

Hinweis: Eine Ausnahme gilt, wenn eine Leistung tatsächlich unentgeltlich erbracht wird. So liegt beispielsweise keine entgeltliche Leistung des Hotels vor, wenn ein Parkplatz nicht nur Hotelgästen, sondern auch anderen Besuchern und der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung steht. In diesem Fall ist kein Teil des Übernachtungspreises als Entgelt für die Parkplatznutzung anzusetzen; insoweit fällt keine Umsatzsteuer von 19 % an.

18. Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei späterem Zugang der Rechnung

Grundsätzlich setzt der Vorsteuerabzug voraus, dass die betrieblich veranlasste Leistung an den Unternehmer erbracht worden ist und ihm eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt.

Das Europäische Gericht (EuG) hat allerdings entschieden, dass der Vorsteuerabzug auch schon ohne ordnungsgemäße Eingangsrechnung möglich ist, wenn die

Eingangsrechnung jedenfalls noch vor Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -erklärung zugeht. Dem EuG zufolge darf der Vorsteuerabzug nicht lediglich aus formellen Gründen versagt werden.

Hinweis: Das Urteil des EuG ist nicht rechtskräftig, die Sache wird nun vom EuGH überprüft. Sollte der EuGH das Urteil des EuG bestätigen, wäre der Vorsteuerabzug auch schon in einem Voranmeldungszeitraum vor Erhalt der Eingangsrechnung möglich, wenn die Rechnung bis zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung eingeht. In ihren Schlussanträgen hat die Generalanwältin des EuGH jedoch empfohlen, der Auffassung des EuG nicht zu folgen. Der EuGH ist an dieses Votum nicht gebunden.

19. Keine Ist-Besteuerung bei freiwilliger Bilanzierung

Der BFH hält an seiner Rechtsprechung fest, nach der ein freiberuflich tätiger Unternehmer die Umsätze nicht nach der Ist-Besteuerung versteuern darf, wenn er freiwillig bilanziert und die gesetzliche Umsatzgrenze von 800.000 € pro Jahr überschreitet.

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer seine Leistung erbracht hat (sog. Soll-Besteuerung). Auf Antrag kann er die Ist-Besteuerung vornehmen, bei der die Umsatzsteuer erst dann entsteht, wenn der Unternehmer sein Geld vom Kunden erhält. Die Ist-Besteuerung ist möglich, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betragen hat oder wenn der Unternehmer von der Buchführungs- und Inventurpflicht befreit ist oder soweit er Umsätze als Freiberufler ausführt; eine weitere Möglichkeit besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Dem BFH zufolge setzt die Ist-Besteuerung bei Freiberuflern zusätzlich voraus, dass sie **nicht freiwillig bilanzieren**. Freiberufler müssen kraft Gesetzes nicht bilanzieren, sondern versteuern ihre Einnahmen erst dann einkommensteuerlich, wenn sie das Geld erhalten; hieran knüpft die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung für Freiberufler an. Bilanziert ein Freiberufler jedoch freiwillig, so dass er Forderungen aktivieren muss, ist die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung nicht mehr gerechtfertigt.

Hinweis: Die Ist-Besteuerung kommt trotz freiwilliger Bilanzierung für einen Freiberufler in Betracht, wenn sein Jahresumsatz im Vorjahr 800.000 € nicht überschreitet.

20. Umsatzsteuer bei Überlassung von Dienstwagen

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen, den dieser privat nutzen darf, kann die Nutzungsüberlassung dem BFH zufolge als tauschähnlicher Umsatz der Umsatzsteuer unterliegen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart wurde und tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die (anteilige) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers kann dabei als Gegenleistung für die gewährte Nutzungsmöglichkeit anzusehen sein. Das BMF hat sich dieser BFH-Rechtsprechung im Jahr 2026 angeschlossen.

Hinweis: Leistungsort ist grundsätzlich der Wohnsitz des Arbeitnehmers, so dass die Überlassung des Dienstwagens umsatzsteuerbar ist, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Handelt es sich ausnahmsweise um eine unentgeltliche Überlassung eines Dienstwagens, ist Leistungsort der Sitz des Arbeitgebers. Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers im Ausland, z. B. in Luxemburg, ist die unentgeltliche Überlassung in Deutschland nicht umsatzsteuerbar.

21. Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen grundsätzlich keine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, es sei denn, sie werden vom Finanzamt hierzu aufgefordert.

Als Kleinunternehmer gilt ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet. Der Kleinunternehmer muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, kann allerdings auch keine Vorsteuer geltend machen.

Hinweis: Wird die Grenze von 100.000 € im laufenden Jahr überschritten, ist bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, nicht mehr steuerfrei, sondern unterliegt der Umsatzsteuer. Es ist daher wichtig, die Höhe der laufenden Umsätze während des Jahres im Blick zu behalten.

Der Unternehmer kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre und ist unwiderruflich. Er muss bis Ende Februar des zweiten Folgejahres, also bis 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums gegenüber dem Finanzamt erklärt werden; für 2026 müsste der Verzicht somit bis zum 29.2.2028 erklärt werden.

22. Erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer

Erfreuliche Entwicklungen gibt es bei der erweiterten Gewerbesteuerkürzung.

Unternehmen, die allein aufgrund ihrer Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder aufgrund ihrer gewerblichen Prägung als GmbH & Co. KG gewerbesteuerpflichtig sind, können eine sog. erweiterte Gewerbesteuerkürzung beantragen, wenn sie tatsächlich ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen. Bei der erweiterten Gewerbesteuerkürzung wird der Ertrag aus der Grundstücksverwaltung und -nutzung sowie aus dem Verkauf der vermieteten Immobilie nicht der Gewerbesteuer unterworfen. Die erweiterte Kürzung wird allerdings nicht gewährt, wenn – bis einschließlich des Jahres 2020 – bewegliche Wirtschaftsgüter wie z. B. **Betriebsvorrichtungen** mitvermietet worden sind oder – seit dem Jahr 2021 – die Mieteinnahmen aus der Vermietung von Betriebsvorrichtungen höher sind als 5 % der Einnahmen aus der Vermietung des Grundbesitzes. Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks sind.

Dem BFH zufolge ist es unschädlich, wenn die Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung anzusehen ist. Dies ist etwa der Fall, wenn der Steuerpflichtige ein Kaufhausgebäude vermietet und dies auch die Mitvermietung eines Lastenaufzugs, der sich in dem Kaufhaus befindet, umfasst. Ein Kaufhaus ohne Lastenaufzug zu vermieten, wäre wirtschaftlich nicht erfolgversprechend, wenn das Gebäude nur als Kaufhaus nutzbar ist. Gleiches gilt, wenn ein Einkaufszentrum vermietet wird und zum Einkaufszentrum ein Lastenaufzug gehört.

Hinweis: Die erweiterte Kürzung steht dem Unternehmer nicht für den Anteil der Miete zu, der auf den Lastenaufzug entfällt; denn insofern vermietet der Unternehmer keinen Grundbesitz, sondern eine Betriebsvorrichtung, die steuerlich als bewegliches Wirtschaftsgut angesehen wird.

23. Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes

Der Gesetzgeber hat den Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2027 von bislang 200 % auf 280 % angehoben. Der Gewerbesteuerhebesatz wird auf den Gewerbesteuermessbetrag angewendet. Dieser beträgt grundsätzlich 3,5 % des maßgebenden Gewerbeertrags.

Zwar legen die Gemeinden den Hebesatz für die Gewerbesteuer in ihren Satzungen fest. Der Bundesgesetzgeber kann aber einen Mindesthebesatz festlegen, um zu verhindern, dass sog. Gewerbesteueroasen entstehen, die Unternehmen mit sehr niedrigen Gewerbesteuer-Hebesätzen anlocken.

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

1. Senkung des Körperschaftsteuersatzes erst ab 2028

Die bereits beschlossene Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 15 % auf 14 % tritt erst im Veranlagungszeitraum 2028 in Kraft, so dass sich für das Jahr 2027 noch keine steuerliche Entlastung ergibt.

Hinweis: Ab dem Jahr 2029 wird der Körperschaftsteuersatz jährlich um jeweils einen weiteren Prozentpunkt gesenkt, bis er ab dem Veranlagungszeitraum 2032 nur noch 10 % betragen wird.

2. Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer

Bestimmte Personengesellschaften können auf Antrag zur Körperschaftsbesteuerung optieren. Sie werden dadurch für Zwecke der Ertragsbesteuerung wie eine Kapitalgesellschaft behandelt.

Der Gewinn der optierenden Gesellschaft unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Ausschüttungen an die Gesellschafter werden grundsätzlich wie Dividenden einer Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegen auf Gesellschafterebene einer gesonderten Besteuerung.

Hinweis: Die Option muss bis zum 30.11. beantragt werden, damit sie für das Folgejahr gilt. Eine Ausnahme gilt für neugegründete Personengesellschaften: Sie können den Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags stellen, so dass die Option von Beginn der Tätigkeit an gilt.

3. Gemeinnützigkeit

Im Bereich der steuerlichen Gemeinnützigkeit ist die aktuelle Rechtsprechung des BFH zu beachten. Insbesondere sollte bei Satzungsänderungen darauf geachtet werden, dass die **satzungsmäßige Vermögensbindung** erhalten bleibt und nicht versehentlich aufgehoben oder unzureichend geregelt wird.

Nach dem Grundsatz der Vermögensbindung muss in der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. eines Vereins) der Zweck, für den ihr Vermögen bei ihrer Auflösung oder Aufhebung verwendet werden soll, so genau bestimmt werden, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Wird dieser Verwendungszweck im Rahmen einer Satzungsänderung versehentlich aus der Satzung herausgenommen, kann dies dazu führen, dass Steuerbescheide geändert werden, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind. Dem BFH zufolge besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf eine Billigkeitsfestsetzung zu Gunsten der Körperschaft/des Vereins, und zwar selbst dann nicht, wenn der Satzungsverstoß bald wieder korrigiert wird – im BFH-Fall erfolgte dies mehr als ein Jahr danach – und das Vermögen tatsächlich nicht für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet wurde.

Außerdem hat der BFH klargestellt, dass die satzungsmäßige Vermögensbindung hinreichend bestimmt ist, wenn entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck **genau bezeichnet** wird oder eine andere gemeinnützige Körperschaft hinreichend bestimmt benannt wird.

Zu vermeiden sind daher allgemeine Klauseln, nach denen das Vermögen „an eine andere steuerbegünstigte, d. h. gemeinnützige Körperschaft fallen soll, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat“. Aus dieser Formulierung ergibt sich weder ein konkreter gemeinnütziger Empfänger noch ein konkreter gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck.

Hinweis: Hilfreich sein kann die Verwendung der von der Finanzverwaltung veröffentlichten Mustersatzung, die Beispiele zu den erforderlichen konkreten Angaben zum Empfänger für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins enthält.

Gemeinnützige Vereine sind verpflichtet, ihre finanziellen Mittel zeitnah, d. h. in den folgenden zwei Jahren, für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Dies gilt nicht für Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als

100.000 €. Sollte das Finanzamt davon ausgehen, dass ein Verein mit Einnahmen von mehr als 100.000 € die Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** verletzt hat, kann es dem Verein eine Frist setzen, innerhalb derer der Verein die Mittel in einer bestimmten Höhe nun für seine gemeinnützigen Zwecke verwenden muss (sog. Auflagenbescheid). Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH hat der Verein nun zwei Möglichkeiten:

Erstens: Der Verein befolgt die Anordnung und verwendet die vom Finanzamt bezeichneten Mittel innerhalb der gesetzten Frist für gemeinnützige Zwecke. Der Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung wird damit rückwirkend geheilt.

Zweitens: Der Verein hält die Auffassung des Finanzamts für unzutreffend und verwendet die Mittel nicht innerhalb der gesetzten Frist. Hieraus ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen. Das Finanzamt kann jedoch später einen Steuerbescheid erlassen, in dem es die Gemeinnützigkeit versagt. Hiergegen kann der Verein Einspruch einlegen und ggf. klagen; in diesem Verfahren wird dann entschieden, ob der Verein gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen hat.

Hinweis: Gegen den sog. Auflagenbescheid selbst ist weder ein Einspruch noch eine Klage zulässig. Hält der Verein den Auflagenbescheid für falsch, muss er sich gegen den späteren Steuerbescheid wenden.

4. Tatsächliche Durchführung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft

Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaften sollten die neue Rechtsprechung des BFH beachten. Eine Organschaft wird nämlich nur dann steuerlich anerkannt, wenn der Gewinnabführungsvertrag tatsächlich durchgeführt wird. Dem BFH zufolge setzt dies voraus, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gewinnabführungsvertrag ergeben, in den Jahresabschlüssen gebucht und hieraus resultierende Ansprüche innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit erfüllt werden.

Hinweis: Die Erfüllung kann innerhalb der 12-Monats-Frist durch eine Bezahlung, aber auch durch eine Aufrechnung erfolgen, falls eine Aufrechnungslage tatsächlich besteht.

5. Geschäftsführervergütung nach Anteilsveräußerung

Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH seine im Privatvermögen gehaltene GmbH-Beteiligung verkauft und vom Käufer eine Vergütung für die Fortsetzung seiner Geschäftsführungstätigkeit erhält, die als Bestandteil des Kaufpreises offen ausgewiesen wird. Diese Vergütung kann entweder Arbeitslohn sein oder aber zum Veräußerungsgewinn gehören und damit zu 40 % steuerfrei bleiben, weil der Veräußerungsgewinn dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegt, bei dem nur 60 % der Einkünfte steuerpflichtig sind.

Dem BFH zufolge hängt die Zuordnung der Vergütung zu einer der beiden Einkunftsarten davon ab, zu welcher der beiden Einkunftsarten der **engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang** besteht. Grundsätzlich kann eine – steuerlich vorteilhafte – Zuordnung zum Veräußerungsgewinn erfolgen, wenn die Vergütung für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit ein Element der Gesamtpreisbildung ist und die Fortführung der Geschäftsführungstätigkeit den Wert der GmbH erhöht bzw. sichert. Anders ist dies, wenn der Fortführung der Geschäftsführungstätigkeit eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt; ein Indiz hierfür kann sein, dass der insgesamt gezahlte Kaufpreis (einschließlich der Vergütung für die Fortführung der Geschäftsführungstätigkeit) höher ist als der Wert der GmbH.

Hinweis: Die aktuelle Entscheidung des BFH eröffnet einen relativ weiten Interpretationsspielraum. Um eine Zuordnung zum Veräußerungsgewinn zu erreichen, kann es hilfreich sein, durch eine ausführlich formulierte Präambel im Veräußerungsvertrag deutlich zu machen, dass es bei der Fortsetzung der Geschäftsführungstätigkeit durch die bislang tätigen Geschäftsführer um den Transfer von Know-how sowie um den Erhalt des Wertes der GmbH geht und dass die Vertragspartner davon ausgehen, dass der Gesamtkaufpreis dem Wert der GmbH entspricht.

6. Abfindung einer Pensionszusage vor Eintritt des Versorgungsfalls

Verbessert hat sich die steuerliche Position für beherrschende GmbH-Gesellschafter, denen eine Pensionszusage erteilt worden ist und die nun aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der GmbH auf ihren Anspruch gegen Zahlung einer Abfindung verzichten. Dem BFH zufolge führt dies nämlich nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn die Abfindung wegen der schlechten finanziellen Lage der GmbH gezahlt wird.

Hinweis: Anders kann dies zu beurteilen sein, wenn die Abfindung im Zusammenhang mit der Übertragung von GmbH-Anteilen vereinbart wird, um die Gesellschaft von Pensionsverpflichtungen zu entlasten. Eine derartige „Spontanabfindung“ ist vom BFH in einer früheren Entscheidung als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft worden.

7. Rechtzeitige Stundung einer verzinslichen Darlehensforderung eines beherrschenden GmbH-Gesellschafters

Ist ein GmbH-Gesellschafter beherrschend, weil er mehr als 50 % der Stimmrechte hat, kann es bei ihm zu einem **fiktiven Zufluss** von Zinsen im Fälligkeitszeitpunkt kommen, wenn ihm die GmbH die Zinsen aufgrund einer Darlehensgewährung schuldet. Die Zinsen gelten dann dem Gesellschafter als zugeflossen, auch wenn die GmbH die Zinsen bei Fälligkeit noch gar nicht gezahlt hat. Voraussetzung ist, dass die Zinsen fällig sind und die GmbH zahlungsfähig ist.

Dem BFH zufolge kann ein derartiger fiktiver Zinszufluss verhindert werden, indem vor dem Fälligkeitszeitpunkt die Fälligkeit für die Zinszahlung verschoben wird. Es kommt nicht darauf an, ob eine derartige Verschiebung der Fälligkeit fremdüblich ist.

Hinweis: Auch wenn hierdurch der fiktive Zufluss der Zinsen vermieden werden kann, sollte darauf geachtet werden, dass Verträge zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter grundsätzlich wie vereinbart durchgeführt werden. Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit sollten daher die Ausnahme bleiben.

8. Steuerberaterkosten bei Verkauf einer wesentlichen GmbH-Beteiligung

Verkauft ein GmbH-Gesellschafter, der mit mindestens 1 % an der GmbH beteiligt ist und der die Beteiligung in seinem Privatvermögen hält, seine GmbH-Beteiligung, muss er einen hieraus resultierenden Veräußerungsgewinn versteuern; vom Erlös kann er jedoch die Veräußerungskosten abziehen. Der daraus resultierende Gewinn bleibt zu 40 % steuerfrei.

Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH können die Kosten für den Steuerberater, der den Veräußerungsgewinn im Rahmen der Steuererklärung ermittelt, nicht als Veräußerungskosten abgesetzt werden. Diese sind nämlich nicht durch die Veräußerung veranlasst, sondern durch die sachliche Steuerpflicht der Veräußerung.

Hinweis: Anders kann dies zu beurteilen sein, wenn die Steuerberatung vor der Veräußerung erfolgt und es um die Klärung steuerlicher Fragen geht, die die geplante Veräußerung betreffen, z. B. den Zeitpunkt der Veräußerung, eine vorherige Ausschüttung oder die Vereinbarung umsatz- oder gewinnbezogener Klauseln im Veräußerungsvertrag. Hierzu hat sich der BFH jedoch nicht geäußert.

9. Pensionszusagen für GmbH-Gesellschafter

Erleichtert worden ist die Erteilung von Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn die Pensionszusage durch eine Entgeltumwandlung finanziert wird. Dem BFH zufolge ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer eine Probezeit absolviert hat und dass die Pensionszusage erdienbar war. Allerdings muss das Gehalt, aus dem die Entgeltumwandlung folgt, angemessen sein, und für die GmbH darf kein signifikantes Risiko bestehen, die künftigen Versorgungsansprüche mitfinanzieren zu müssen (z. B. wegen Vereinbarung einer über dem risikoarmen Marktzins liegenden Garantieverzinsung).

10. Verlustuntergang aufgrund einer Anteilsübertragung

Werden mehr als 50 % der Anteile einer GmbH innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber verkauft, gehen die bislang nicht genutzten Verluste der GmbH nach dem Gesetz unter und können nicht mehr mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

Es bleibt weiterhin unklar, ob diese Regelung **verfassungskonform** ist. Beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist hierzu ein Verfahren anhängig, das nach den offiziellen Verlautbarungen des BVerfG noch im Jahr 2026 entschieden werden soll. Eine vergleichbare Verlustuntergangsregelung, bei der der Verlustuntergang quotal im Umfang der Übertragungsquote eingetreten ist, wurde vom BVerfG im Jahr 2017 als verfassungswidrig angesehen.

Bis zur Entscheidung des BVerfG können mehrere Möglichkeiten genutzt werden, einen Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % zu vermeiden oder zumindest abzumildern. So hat der BFH die Verlustverrechnungsmöglichkeiten für den Zeitraum vor der Anteilsübertragung erweitert: Die GmbH kann einen Verlust, der im Jahr der Anteilsübertragung bis zum Tag der Anteilsübertragung entstanden ist, in das Vorjahr, in dem sie einen Gewinn erzielt hat, zurücktragen und mit dem Gewinn verrechnen; ein Verlustuntergang wird insoweit vermieden. Umgekehrt gilt dem BFH zufolge das Gleiche: Entsteht im Anteilsübertragungsjahr vom 1.1. bis zum Tag der Anteilsübertragung ein Gewinn, kann in dieser Höhe ein Verlustvortrag aus den Vorjahren verrechnet werden.

Hinweis: Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine der gesetzlichen Ausnahmen genutzt werden kann, um einen Verlustuntergang zu vermeiden. Zu diesen Ausnahmeregelungen gehört die sog. Konzernklausel, nach der eine Anteilsübertragung beim Vorliegen einer durchgehenden 100-prozentigen Beteiligungskette innerhalb eines Konzerns unschädlich ist. Eine weitere Verschonungsregelung ist die sog. Stille-Reserven-Klausel, nach der ein Verlustuntergang vermieden wird, soweit stille Reserven in der Kapitalgesellschaft vorhanden sind. Ferner tritt ein Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung zwecks Sanierung unter bestimmten Voraussetzungen nicht ein. Sollte keine dieser Ausnahmen anwendbar sein, kann ein Antrag auf Feststellung eines sog. **fortführungsgebundenen Verlustvortrags** gestellt werden. Hat dieser Antrag, der an bestimmte Voraussetzungen wie z. B. an die Fortführung des Betriebs geknüpft ist, Erfolg, bleibt der Verlust erhalten und kann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden; allerdings kann der fortführungsgebundene Verlustvortrag aufgrund eines sog. schädlichen Ereignisses untergehen, etwa bei einer Einstellung des Betriebs.

11. Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Dem BFH zufolge spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein betriebliches Fahrzeug der GmbH, über das er verfügen kann, privat nutzt. Dieser Anscheinsbeweis greift auch dann, wenn es keine vertragliche Vereinbarung über die Privatnutzung gibt oder wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot ausdrücklich vereinbart worden ist.

Auf Grund des Anscheinsbeweises kann es zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommen, wenn es keine vertragliche Vereinbarung über die Privatnutzung gibt. Gibt es hingegen eine Vereinbarung über die Privatnutzung, gehört der Vorteil aus der Privatnutzung zum Arbeitslohn des Gesellschafter-Geschäftsführers.

Hinweis: Der Anscheinsbeweis wird erschüttert, wenn es organisatorische Maßnahmen zur Beachtung des Privatnutzungsverbots gibt und ein Fahrtenbuch geführt wird,

aus dem sich die ausschließliche betriebliche Nutzung des Pkw ergibt; zu derartigen organisatorischen Maßnahmen gehört etwa die vertraglich vereinbarte Pflicht, den Pkw auf dem Firmenparkplatz abzustellen und die Schlüssel und Fahrzeugpapiere einer zentralen Stelle für die Betriebsfahrzeuge abzugeben.

Ein Privatnutzungsverbot, das ein Arbeitnehmer, der Nicht-Gesellschafter ist, mit dem Arbeitgeber vereinbart, wird hingegen regelmäßig steuerlich anerkannt, weil der BFH davon ausgeht, dass sich der Arbeitnehmer an das Privatnutzungsverbot hält.

12. Allgemeine Hinweise zu Kapitalgesellschaften

Etwaige Verrechnungskonten, die die GmbH für ihren Gesellschafter führt, sollten verzinst werden. Außerdem sollten Einlagen, die der Gesellschafter in die GmbH leistet, dokumentiert werden, damit sie in der Feststellungserklärung für das steuerliche Einlagekonto als Zugang erfasst werden können und das steuerliche Einlagekonto erhöhen; Rückzahlungen von Einlagen (Einlagenrückgewähr) sind nämlich unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei möglich, wenn die Einlagen zuvor im steuerlichen Einlagekonto erfasst worden sind.

Schließlich ist es ratsam, Verträge zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern regelmäßig auf ihre Fremdüblichkeit, insbesondere Angemessenheit, zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Verträge auch tatsächlich durchgeführt werden. Anderenfalls drohen verdeckte Gewinnausschüttungen.

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Mitarbeiterbeteiligungen

Steuerlich interessant sind Mitarbeiterbeteiligungen, weil die Erträge hieraus zu den Kapitaleinkünften gehören können und damit lediglich der 25 %-igen Abgeltungsteuer unterliegen. Mitarbeiterbeteiligungen können z. B. als Genussrechte oder stille Beteiligungen eingeräumt werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH setzt die Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen voraus, dass es sich bei der Mitarbeiterbeteiligung um ein sog. Sonderrechtsverhältnis handelt, das neben dem Arbeitsverhältnis besteht. Konkret bedeutet dies, dass die Mitarbeiterbeteiligung wirksam begründet worden sein muss und einen eigenen wirtschaftlichen Gehalt neben dem Arbeitsverhältnis aufweisen muss. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Vergütungen aus seiner Mitarbeiterbeteiligung auch dann erhält, wenn er wegen Krankheit ausfällt oder sich für ein Sabbatjahr entscheidet.

Hinweis: Ein verbilligter Erwerb der Mitarbeiterbeteiligung stellt grundsätzlich Arbeitslohn in Höhe des Preisnachlasses dar, wobei hier unter bestimmten Voraussetzungen eine Besteuerung unterbleiben kann. Ein Gewinn aus dem späteren Verkauf der verbilligt erworbenen Beteiligung führt nicht zu Arbeitslohn, es sei denn, der Arbeitnehmer hat einen marktunüblichen Überpreis erzielt, der durch das Arbeitsverhältnis veranlasst war.

2. Dienstwagen eines Arbeitnehmers

Die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens begründet einen geldwerten Vorteil, der als Arbeitslohn zu versteuern ist. Der steuerpflichtige Vorteil wird regelmäßig nach der sog. 1 %-Regelung bewertet, so dass 1 % des Bruttolistenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer als steuerpflichtiger Vorteil monatlich zu versteuern sind. Dieser Wert mindert sich unter bestimmten Voraussetzungen bei **Hybridfahrzeugen** auf die Hälfte des Bruttolistenpreises monatlich und bei **reinen Elektrofahrzeugen** auf ein Viertel des Bruttolistenpreises monatlich.

Hinweis: Bei reinen Elektrofahrzeugen darf der Bruttolistenpreis nicht höher sein als 100.000 €, wenn das Fahrzeug nach dem 30.6.2025 angeschafft worden ist. Davor galt zuletzt eine Preisgrenze von 70.000 €.

Alternativ zur 1 %-Regelung kann der geldwerte Vorteil nach der sog. **Fahrtenbuchmethode** ermittelt werden, bei der die Privatfahrten anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs nachgewiesen werden. Der geldwerte Vorteil bemisst sich dann nach den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen; hierzu gehören auch Abschreibungen, die bei Hybrid- und Elektrofahrzeugen nur zu 50 % und bei reinen Elektrofahrzeugen – sofern die Preisgrenze von 100.000 € (für Elektrofahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden) bzw. 70.000 € nicht überschritten wird – nur zu 25 % anzusetzen sind.

Bei der steuerlichen Erfassung der privaten Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens sollte die neue BFH-Rechtsprechung beachtet werden. So mindert sich der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzungsmöglichkeit nicht, wenn der Arbeitnehmer eine **Stellplatzmiete** für seinen Dienstwagen zahlt, um seinen Dienstwagen in der Nähe seiner Arbeitsstätte zu parken.

Hinweis: Übernimmt hingegen der Arbeitgeber die Miete für den Parkplatz in der Nähe des Arbeitsplatzes, muss dieser Vorteil zusätzlich vom Arbeitnehmer versteuert werden; dieser Vorteil ist also nicht im geldwerten Vorteil, der sich nach der 1 %-Regelung ergibt, enthalten.

Kann der Arbeitnehmer für **Dienstreisen** seinen Dienstwagen nutzen und nimmt er aber stattdessen seinen privaten Pkw, damit sein Ehegatte den Dienstwagen für dessen Fahrten nutzen kann, darf der Arbeitnehmer die Fahrtkosten für seine Dienstreisen mit dem eigenen Pkw nicht steuerlich absetzen. Dem BFH zufolge sind die für die Nutzung des privaten Pkw entstandenen Kosten unangemessen, da der Arbeitnehmer ohne die „Über-Kreuz-Nutzung“ der Fahrzeuge seine Dienstreisen kostenlos mit dem Dienstwagen hätte vornehmen können.

3. Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung wird vom FG Baden-Württemberg steuerlich nicht anerkannt, wenn der Arbeitnehmer am auswärtigen Beschäftigungsort ein Wohnmobil als Unterkunft nutzt und mit dem Wohnmobil auch die Familienheimfahrten zwischen dem auswärtigen Arbeitsort und dem eigenen Hausstand am Hauptwohnsitz durchführt. Der Arbeitnehmer muss nämlich auch an seinem

Beschäftigungsort eine Unterkunft haben, die er jederzeit nutzen kann; dies ist nicht der Fall, wenn er mit dem Wohnmobil am Wochenende wieder nach Hause zu seiner Familie fährt.

4. Abschiedsfeier zum Ruhestand

Die Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand führt dem BFH zufolge nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Verabschiedung um ein **Fest des Arbeitgebers** handelt. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitgeber als Gastgeber auftritt, die Gästeliste erstellt, überwiegend Geschäftsfreunde und -kunden, ausgewählte Arbeitnehmer und Personen des öffentlichen Lebens einlädt, das Fest in den Räumen des Arbeitgebers stattfindet und wenn die Verabschiedung den Charakter einer betrieblichen Feier aufweist.

Hinweis: Laut BFH ist die Teilnahme einiger weniger Familienmitglieder an einer derartigen Verabschiedungsfeier steuerlich unschädlich und führt nicht zu Arbeitslohn, auch nicht anteilig, solange es ein Fest des Arbeitgebers bleibt.

5. Geplante Erhöhung der Werbungskostenpauschale

Der Gesetzgeber plant, die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer von derzeit 1.230 € auf 1.430 € zu erhöhen. Die Erhöhung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2027 gelten. Über eventuelle Änderungen werden wir Sie informieren.

6. Gewerkschaftsbeiträge

Gewerkschaftsbeiträge sind Werbungskosten und werden seit dem Veranlagungszeitraum 2026 **zusätzlich** zur Werbungskostenpauschale steuerlich anerkannt.

Beispiel: Arbeitnehmer A hat lediglich Fahrkosten zur Arbeit in Höhe von 500 € und leistet Gewerkschaftsbeiträge in Höhe von 170 €. Er kann die derzeit noch geltende Werbungskostenpauschale (s. vorangegangenen Abschnitt 5) in Höhe von 1.230 € sowie die Gewerkschaftsbeiträge in Höhe von 170 € und damit insgesamt Werbungskosten in Höhe von 1.400 € abziehen.

7. Geplante Erhöhung der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags- oder Feiertagsarbeit

Erweitert werden soll die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags- oder Feiertagsarbeit. Die Bundesregierung will den maximal zulässigen Grundlohn, der die Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit darstellt, ab dem 1.1.2027 von 50 € auf 75 € je Stunde anheben. Der Bundesrat hat diesbezüglich bereits Gegenvorschläge unterbreitet, nach denen der Grundlohn unverändert bliebe, aber der eigentliche Zuschlag steigen soll.

Hinweis: Für Nachtarbeitszuschläge soll es bei der bisherigen Grenze von 50 € je Stunde bleiben.

Außerdem soll klargestellt werden, dass der Grundlohn, der als Bemessungsgrundlage dient, steuerpflichtig sein muss und dass pauschal besteuerte Bezüge bei der Ermittlung des Grundlohns nicht berücksichtigt werden. Sollten sich an den geplanten Regelungen Änderungen ergeben, werden wie Sie hierüber informieren.

8. Fahrtkosten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer kann für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte die Entfernungspauschale geltend machen, die seit dem Veranlagungszeitraum 2026 0,38 € pro Entfernungskilometer beträgt.

Hinweis: Außerdem will die Bundesregierung den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ausweiten, so dass diese u. a. bereits dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer der inländischen Tätigkeitsstätte dauerhaft für mehr als 24 Monate zugeordnet wird; bislang ist eine Zuordnung von mehr als 48 Monaten erforderlich. Liegt eine erste Tätigkeitsstätte vor, kann nur die Entfernungspauschale, nicht aber die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

9. Häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können entweder in tatsächlicher Höhe oder aber pauschal in Höhe von 1.260 € als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Existiert kein häusliches Arbeitszimmer, weil der Arbeitnehmer z. B. nur eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer nutzt, kann er eine Tagespauschale von 6 € pro Tag, maximal 1.260 € im Jahr geltend machen, sog. **Homeoffice-Pauschale**. Der Arbeitnehmer erhält die Homeoffice-Pauschale für jeden Tag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausübt und nicht in den Betrieb (d. h. zur ersten Tätigkeitsstätte) fährt.

Hinweis: Eine Fahrt in den Betrieb oder auch eine auswärtige Tätigkeit ist unschädlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

10. Mindestlohn und Minijobs

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wird ab dem 1.1.2027 von 13,90 € brutto/Stunde auf 14,60 € brutto/Stunde steigen. Damit verbunden ist auch eine Erhöhung der Minijob-Grenze von 603 €/Monat auf 633 €/Monat. Damit erhöht sich die jährliche Verdienstgrenze von 7.236 € auf 7.596 €.

Hinweis: Die Anpassung des Mindestlohns lässt laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt. Der Mindestlohn gilt darüber hinaus u. a. nicht für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz, Pflichtpraktikanten im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung oder eines Freiwilligendienstes, Absolventen eines freiwilligen Praktikums bis zu drei Monaten, Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten und grundsätzlich auch nicht für ehrenamtlich Tätige.

Ferner ist eine Erhöhung des einheitlichen Pauschsteuersatzes für Minijobs von 2 % auf 5 % vorgesehen. Die Änderung ist noch nicht verabschiedet, über die endgültige Regelung werden wir informieren.

IV. Vermieter

1. Abschreibungen auf Gebäude

Für vermietete Häuser im Privatvermögen gelten die gleichen Grundsätze wie für betrieblich genutzte Gebäude des Betriebsvermögens. Der (lineare) Abschreibungssatz beträgt grundsätzlich 3 %. Bei vermieteten Wohngebäuden gilt ein Abschreibungssatz von 2 %, wenn das Gebäude vor dem 1.1.2023 fertiggestellt worden ist. Bei historischen Gebäuden mit Fertigstellung vor dem 1.1.1925 gilt ein Abschreibungssatz von 2,5 %.

Hinweis: Statt der o. g. Abschreibungssätze kann auch ein höherer Abschreibungssatz in Anspruch genommen werden, wenn die Nutzungsdauer des Gebäudes tatsächlich kürzer ist. Um diesen Nachweis zu führen, sollte ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken vorgelegt werden, der das Grundstück zuvor besichtigt haben sollte.

Unverändert gilt die degressive Abschreibung in Höhe von 5 % für **vermietete neue Wohngebäude**. Mit der Herstellung muss nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen worden sein. Im Fall eines Kaufs muss das Gebäude nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 angeschafft worden sein, und der Nutzen- und Lastenwechsel muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt sein. In allen Fällen muss das Grundstück entweder in Deutschland oder in der EU bzw. im EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) liegen.

Für **neu gebaute Mietwohnungen** kann zusätzlich eine **Sonderabschreibung** von bis zu 5 % jährlich in den ersten vier Jahren (insgesamt also bis zu 20 %) in Anspruch genommen werden. Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren zu Wohnzwecken genutzt werden.

Es gibt zwei unterschiedliche Ausgestaltungen dieser Sonderabschreibung, deren Anwendung davon abhängig ist, ob der Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 oder aber nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 gestellt worden ist. Je nachdem, welche Fassung greift, gelten bestimmte Höchst-Bemessungsgrundlagen und Baukostenbegrenzungen; nach der aktuellen Fassung, d. h. Bauantrag wurde nach dem 31.12.2022 gestellt, muss es sich zudem um ein sog. Effizienzhaus 40 handeln.

Nach einem Urteil des BFH setzt die Sonderabschreibung voraus, dass durch den Neubau der **Bestand an Wohnungen auf dem Grundstück vermehrt** wird. Die Sonderabschreibung kann daher nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein vermietetes Einfamilienhaus abgerissen und an seiner Stelle ein neues Einfamilienhaus errichtet wird, das ebenfalls vermietet wird. Ebenso wenig genügt es, die Wohnfläche innerhalb eines Gebäudes zu erweitern, oder Baumaßnahmen durchzuführen, die zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes führen. Auch die Umwandlung eines Mehrfamilienhauses in Eigentumswohnungen rechtfertigt dem BFH zufolge keine Sonderabschreibung.

Hinweis: Allerdings kann nach einer aktuellen, noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des FG Düsseldorf die Trennung eines Doppelhauses in zwei getrennte Doppelhaushälften zur Sonderabschreibung berechtigen.

2. Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück

Die Abfindung für den Verzicht eines Nießbrauchberechtigten auf seinen Nießbrauch an einem vermieteten Grundstück führt nach neuer Rechtsprechung des BFH zu steuerpflichtigen Einkünften; denn die Abfindung stellt eine steuerbare Entschädigung für entgehende steuerpflichtige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung dar. Bislang hatte der BFH die Steuerpflicht verneint. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn es bei Abfindungen, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des BFH-Urteils geleistet worden sind, bei der bisherigen Nichtsteuerbarkeit bleibt.

Hinweis: Für die Steuerpflicht der Abfindung nach neuer, geänderter Rechtsprechung ist es unbeachtlich, ob der Nießbrauchsberechtigte freiwillig auf sein Nießbrauchsrecht verzichtet oder ob er unter Druck verzichtet hat. Im Fall einer Drucksituation kommt allerdings eine Tarifbegünstigung in Betracht, wenn es aufgrund der Abfindung zu einem zusammengeballten Zufluss von Einnahmen gekommen ist.

3. Mietverträge mit nahen Angehörigen

Bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen sollte darauf geachtet werden, dass der Mietvertrag **fremdüblich** ist und auch **tatsächlich durchgeführt** wird. Hierzu gehört der Nachweis, dass die Miete bei Fälligkeit gezahlt worden ist und dass die jährliche Betriebskostenabrechnung rechtzeitig erstellt und die entsprechende Nachzahlung bzw. Erstattung pünktlich beglichen worden ist.

Damit Werbungskosten vollständig anerkannt werden, sollte die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Anderenfalls kann es zu einer Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht oder – wenn die vereinbarte Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Miete ausmacht – zu einer Kürzung der steuerlich anzuerkennenden Werbungskosten kommen.

Hinweis: Auch Vermietungen an fremde Dritte sollten – unter steuerlichen Gesichtspunkten – nicht zu günstig erfolgen, da sonst ebenfalls eine Kürzung des Werbungskostenabzugs droht.

V. Kapitalanleger

Kryptowährungen im Privatvermögen

Kryptowährungen stellen in der steuerlichen Praxis häufig ein Problem dar, weil Transaktionen für die Finanzverwaltung nur eingeschränkt nachvollziehbar sein können. Um Druck auf Steuerpflichtige auszuüben, gibt es seit dem Jahr 2026 **Meldepflichten** für Betreiber und Dienstleister von Kryptowährung, die insbesondere Transaktionsdaten der Steuerpflichtigen der Finanzverwaltung melden müssen. Auf diese Weise soll die Finanzverwaltung von Steuerpflichtigen erfahren, die mit Kryptowährung handeln.

Nunmehr plant der Gesetzgeber, Kryptowährung, die sich im Privatvermögen befindet, dem Bereich der **Kapitaleinkünfte** zuzuordnen. Bislang kann die Veräußerung privater Kryptowährung als Spekulationsgeschäft behandelt werden mit der Folge, dass Veräußerungsgewinne, die mehr als ein Jahr nach der Anschaffung erzielt werden, steuerfrei bleiben. Durch die Zuordnung zu den Kapitaleinkünften würde sich dies ändern, weil dort jegliche Gewinne – unabhängig von der Haltensdauer – als steuerpflichtig behandelt werden und der Abgeltungsteuer von 25 % unterliegen.

Hinweis: Betroffen von der Gesetzesänderung sollen nur Kryptowährungen sein, die nach dem 31.12.2026 erworben werden. Zuvor erworbene Kryptowährung, die zum Privatvermögen gehört, kann nur im Rahmen eines Spekulationsgewinns besteuert werden, d. h. nur dann, wenn die Kryptowährung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung mit Gewinn verkauft oder eingetauscht wird.

VI. Alle Steuerzahler

1. Geplante Änderungen bei der Einkommensteuer

Für das Jahr 2027 soll der **Kinderfreibetrag** für jeden Elternteil von bislang 3.414 € um 150 € auf 3.564 € erhöht werden. Beide Eltern würden dann also zusammen einen Kinderfreibetrag von 7.128 € erhalten. Außerdem sollen für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Staat der EU bzw. des EWR die ungekürzten Kinderfreibeträge sowie Ausbildungsfreibeträge gewährt werden; bislang war der Abzug dieser Beträge nur möglich, soweit die Kinder- und Ausbildungsfreibeträge nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates notwendig und angemessen waren.

Ferner soll der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe das zu versteuernde Einkommen nicht besteuert wird, von bislang 12.348 € auf 12.564 € im Jahr 2027 erhöht werden.

Schließlich soll das **Kindergeld** im Jahr 2027 von 259 € auf 267 € monatlich steigen. Über eventuelle Änderungen werden wir Sie informieren.

2. Erhöhung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen

Steuernachzahlungen und Steuererstattungen sind nach Ablauf eines Karenzzeitraums von 15 Monaten zu verzinsen; für eine Nachzahlung bzw. Erstattung für das Jahr 2026 beginnt der Zinslauf also ab dem 1.4.2028.

Der aktuelle Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat, also 1,8 % pro Jahr. Der Gesetzgeber will den Zinssatz nun für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2027 auf 0,30 % im Monat bzw. 3,6 % pro Jahr verdoppeln. Sollte sich an den Plänen etwas ändern, werden wir hierüber informieren.

3. Beiträge zu einem Schulförderverein

30 % des Schulgeldes für ein Kind, das eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule besucht, können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, maximal 5.000 €. Der Anteil des Schulgeldes, der auf Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes entfällt, wird steuerlich nicht berücksichtigt.

Beiträge für einen Schulförderverein können nach einer neuen BFH-Entscheidung als Sonderausgaben, und zwar als Schulgeldzahlung, absetzbar sein, wenn sie ein **Entgelt für den Schulbesuch** darstellen. Dies ist der Fall, wenn die Beiträge bei wirtschaftlicher Betrachtung für den Schulbesuch des Kindes gezahlt werden.

Auf die Bezeichnung der Beiträge kommt es für die Berücksichtigung als Schulgeldzahlung nicht an. Entscheidend ist, dass die Beiträge für den Förderverein bei wirtschaftlicher Betrachtung für den Schulbesuch des Kindes erbracht werden. Dies ist der Fall, wenn die erforderliche Finanzierung des Schulbetriebs zumindest teilweise über den Förderverein erfolgt. Der Nachweis kann mittels der Satzung des Fördervereins erfolgen. Die Beiträge für den Förderverein dürfen nicht für die Beherbergung, Betreuung oder Verpflegung der Kinder verwendet werden.

Hinweis: Ist der Förderverein gemeinnützig, kommt ein Abzug des Beitrags als Spende in Betracht.

4. Abfindung für lebzeitigen Pflichtteilsverzicht

Verzichtet ein Kind auf künftige Pflichtteilsansprüche und erhält es hierfür eine Abfindung, ist diese dem BFH zufolge nicht einkommensteuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Abfindung in Raten gezahlt wird; in den Raten ist also kein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten.

Dem BFH zufolge erfolgt ein Pflichtteilsverzicht für einen künftigen Erbfall unentgeltlich, da der künftige Erbe nur auf eine Erwerbschance verzichtet.

Hinweis: Eine Abfindung für einen Erbverzicht unterliegt jedoch der Erbschaftsteuer.

5. Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Bescheide, die nach dem 31.12.2026 erlassen werden, sollen elektronisch durch Bereitstellung zum Datenabruf bekanntgegeben werden, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt übermittelt worden ist.

Der Bevollmächtigte ist dann am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Die Bekanntgabe erfolgt unabhängig von der Benachrichtigung am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf, so dass mit Ablauf dieses Tages auch die Einspruchsfrist beginnt. Die Benachrichtigung hat also nur eine Hinweisfunktion.

Hinweis: Der Steuerpflichtige kann auch eine dauerhafte postalische Bekanntgabe beantragen; dieser Antrag muss elektronisch gestellt werden. Wird der Bescheid trotz des Antrags elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt, soll die Bekanntgabe nach einer geplanten Gesetzesregelung gleichwohl wirksam sein.

6. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform

Eine abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), ob die Grundsteuerreform, die zu einer Neubewertung aller Grundstücke zum 1.1.2022 geführt hat, verfassungskonform ist, steht noch aus. Allerdings haben der BFH und verschiedene Finanzgerichte die Grundsteuerreform als verfassungskonform angesehen. Hingegen hat das Hessische FG das Hessische Grundsteuergesetz bei übergroßen Grundstücken im Außenbereich als verfassungswidrig angesehen, jedoch nur in einem Eilverfahren.

Hinweis: Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit kann nur das BVerfG treffen. Beim BVerfG sind bereits entsprechende Verfahren anhängig. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann das BVerfG entscheiden wird.

7. Grunderwerbsteuer

Eine Verbesserung ergibt sich für **Personengesellschaften**; denn der Gesetzgeber hat die Grunderwerbsteuerbefreiung, die für Grundstücksübertragungen zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern gelten, dauerhaft verlängert.

Bisher waren diese Grunderwerbsteuerbefreiungen bis zum 31.12.2026 befristet. Diese Befristung wurde aufgehoben. Damit sind auch ab dem Jahr 2027 Grundstücksübertragungen zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern grunderwerbsteuerfrei, soweit der Gesellschafter an der Personengesellschaft beteiligt ist und bestimmte Vorhalte- bzw. Nachbehaltensfristen erfüllt werden, während derer die Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft bestanden haben muss bzw. bestehen bleiben muss.

Hinweis: Somit besteht kein zeitlicher Druck, Umstrukturierungen von grundbesitzenden Personengesellschaften noch bis zum 31.12.2026 durchzuführen, um die Steuerbefreiungsvorschriften zu nutzen.

Grundsätzlich **beseitigt** worden ist die **Gefahr einer Doppelbesteuerung** beim Verkauf von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft. Nach dem Gesetz konnte nämlich bislang sowohl der Anteilskaufvertrag (das sog. Signing) als auch die spätere Abtretung der Anteile (das sog. Closing) der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2026 wird nunmehr vorrangig der Kaufvertrag besteuert und nicht mehr die spätere Abtretung. Daher muss nun auch nur noch für den Kaufvertrag eine grunderwerbsteuerliche Anzeige an das Finanzamt übermittelt werden, und nicht mehr eine Anzeige für die Abtretung der Anteile.

Hinweis: Nach der Neuregelung sind sowohl der Anteilserwerber als auch die grundbesitzende Gesellschaft Steuerschuldner.

Aufmerksamkeit ist weiterhin bei der Erfüllung der grunderwerbsteuerlichen **Anzeigepflicht** geboten, die je nach Art des grunderwerbsteuerbaren Vorgangs (Grundstücksverkauf, Anteilsübertrag etc.) den Notar und/oder die Vertragspartner treffen kann.

Notare müssen die Anzeige innerhalb von zwei Wochen an das Finanzamt übermitteln, die Beteiligten, soweit sie anzeigepflichtig sind, haben einen Monat Zeit. Wird die Anzeige nicht fristgerecht übermittelt, scheidet eine Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzung im Fall der Rückgängigmachung des grunderwerbsteuerbaren Vorgangs aus. Der BFH hat in einer aktuellen Entscheidung nun deutlich gemacht, dass bei verspäteter Anzeige durch einen Notar ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist; denn die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht nur den Vertragspartnern, nicht aber dem Notar zur Verfügung.

8. Erbschaftsteuer

Besondere Bedeutung im Erbschaftsteuerrecht hat das **Familienheim**, bei dem es sich um die bis zum Tod durch den Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie handelt; denn das Familienheim kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei vererbt werden.

Die Steuerfreiheit setzt grundsätzlich voraus, dass der Erbe das Familienheim **unverzüglich zur Selbstnutzung** für eigene Wohnzwecke **bestimmt**. Zwar ist grundsätzlich eine entsprechende Bestimmung und Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall erforderlich; im Einzelfall kann dem BFH zufolge aber auch eine längere Frist in Betracht kommen, wenn z. B. noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder noch der Ehegatte des verstorbenen Erblassers im Haus wohnt.

Hinweis: Der Erbe muss darlegen und glaubhaft machen, wann genau er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug in das Familienheim nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

Dass die Erbschaftsteuerplanung nicht einfach ist, zeigt ein aktuelles Urteil des FG Düsseldorf. Danach muss das Familienheim vor dem Tod tatsächlich selbst genutzt worden sein. Es genügt also nicht, dass der Erblasser lediglich geplant hatte, die Immobilie selbst zu nutzen, und vor dem Einzug gestorben ist.

Ein selbstgenutztes Familienheim kann nicht nur steuerfrei vererbt werden – bei der Vererbung an Kinder ist die Steuerfreiheit auf eine Fläche von 200 qm begrenzt –, sondern es kann an den Ehegatten auch **steuerfrei verschenkt** werden. Diese Steuerbefreiung kann z. B. ein Ehegatte, der Alleineigentümer der selbstgenutzten Immobilie ist, nutzen, um das Familienheim unentgeltlich in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) einzulegen, an der dann beide Ehegatten zu je 50 % beteiligt sind. Der BFH hat dies als schenkungsteuerfrei angesehen.

Die Bewertung von Wohnungseigentum für Zwecke der Erbschaftsteuer erfolgt grundsätzlich vorrangig nach dem sog. Vergleichswertverfahren, für das die zuständigen Gutachterausschüsse Vergleichspreise ermitteln. Diese Werte sind nach einer aktuellen BFH-Entscheidung für die Finanzgerichte grundsätzlich verbindlich. Zu einer gerichtlichen Überprüfung kommt es nur dann, wenn der

Steuerpflichtige Verstöße bei der Ermittlung der Vergleichspreise substantiiert geltend macht oder wenn konkrete Anhaltspunkte für derartige Verstöße vorliegen.

Hinweis: Der Steuerpflichtige kann einen niedrigeren gemeinen Wert mittels eines Gutachtens eines öffentlich bestellten oder zertifizierten Bausachverständigen nachweisen, wenn er den von dem Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichswert für zu hoch hält.

9. Außergewöhnliche Belastungen

Geprüft werden sollte, ob außergewöhnliche Belastungen angefallen sind, die steuerlich absetzbar sind.

Absetzbar sind außergewöhnliche Belastungen, soweit sie eine sog. zumutbare Belastung, die von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte abhängig ist, übersteigen. Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, z. B. Krankheitskosten oder Wiederbeschaffungskosten nach Hochwasser- oder Brandschäden.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen können auch bei der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen entstehen. Hier wird ein Pauschbetrag gewährt, der von der Höhe des Pflegegrads (mindestens Pflegegrad 2) abhängig ist und bis zu 1.800 € (ab Pflegegrad 4) beträgt.

10. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen u.a.

Bei Aufwendungen für Handwerker, haushaltsnahe Dienstleistungen oder für Haushaltshilfen wird eine Steuermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen gewährt. Die Steuerermäßigung wird direkt von der Steuer abgezogen und ist auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt. Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen beträgt der Höchstbetrag 510 €, bei haushaltsnahen Dienstleistungen 4.000 € und bei Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt 1.200 €. Materialkosten sind bei den Handwerkerleistungen nicht begünstigt. Außerdem müssen eine unbare Zahlung und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Es sollte geprüft werden, ob derartige Aufwendungen im Jahr 2026 angefallen sind.

Beispiele: Kosten eines Mieters oder Wohnungseigentümers, der die Wohnung selbst nutzt, für den Hausmeister, Gärtner, Winterdienst oder die Hausreinigung. Die einzelnen Aufwendungen können der Betriebskostenabrechnung oder Wohngeldabrechnung entnommen werden.

Der Gesetzgeber plant, den **Prozentsatz der abziehbaren Aufwendungen für Handwerkerleistungen** ab 2027 auf 15 % **zu senken**. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung soll auf 900 € reduziert werden.

Hinweis: Um die aktuelle Steuerermäßigung von 20 % noch im Veranlagungszeitraum 2026 nutzen zu können, sollten durchgeführte Baumaßnahmen noch vor dem 1.1.2027 bezahlt werden. Bei größeren, bereits begonnenen Baumaßnahmen sollte geprüft werden, ob für bis zum Jahresende tatsächlich erbrachte Teilleistungen in diesem Jahr noch Abschlagszahlungen vereinbart, abgerechnet und bezahlt werden können.

Darüber hinaus gibt es eine **Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen** im selbstgenutzten Wohnungseigentum (Wohnung oder Haus). Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im Folgejahr können jeweils 7 % der Aufwendungen, maximal 14.000 €, und im übernächsten Jahr 6 % der Aufwendungen, maximal 12.000 €, von der Einkommensteuer abgezogen werden. Voraussetzung ist u. a., dass das begünstigte Objekt älter als zehn Jahre ist und die energetischen Maßnahmen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden.

Wird eine energetische Baumaßnahme von einer Eigentümergemeinschaft durchgeführt, wird die Steuerermäßigung nach den Miteigentumsanteilen aufgeteilt und nicht nach der auf jeden Wohnungseigentümer entfallenden Wohnfläche, wie das Finanzgericht Münster mit rechtskräftigem Urteil entschieden hat.

Hinweis: Handelt es sich nicht um eine energetische Maßnahme, kommt eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Betracht, bei der eine Steuerermäßigung jedoch nur für den Anteil der Rechnung gewährt wird, der auf die Arbeitskosten entfällt.

11. Antragsloses Kindergeld

Kindergeld wird künftig in der Regel ohne Antrag ausgezahlt. Die Einführung des antragslosen Kindergelds erfolgt in zwei Stufen: Voraussichtlich ab Frühjahr 2027 werden Familien, die bereits Kindergeld für ein älteres Kind erhalten und ein weiteres Kind bekommen, das Kindergeld automatisch erhalten. In einer zweiten Stufe (voraussichtlich Ende 2027) soll dann auch für erste Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind im Inland wohnt, von diesem Elternteil eine IBAN bekannt ist und mindestens ein Elternteil im Inland arbeitet.

Hinweis: Die antragslose Auszahlung des Kindergelds wird die Prüfung des Kindergeldanspruchs durch die Familienkasse nicht ersetzen.

12. Abgabefrist für die Steuererklärung

Für steuerlich vertretene Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellen lassen, endet die reguläre Abgabefrist für die Steuererklärung 2026 am 29.2.2028.

Hinweis: Die Steuererklärung für das Jahr 2025 muss bis zum 1.3.2027 beim Finanzamt eingehen, wenn sie durch einen Steuerberater erstellt wird (der reguläre Fristablauf am 28.2.2027 fällt auf einen Sonntag und verschiebt sich damit auf den nächstfolgenden Werktag). Für Land- und Forstwirte gelten abweichende Fristen.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand ist der 6.11.2026. Über wichtige Änderungen, die bis zum Jahresende umgesetzt werden, informieren wir Sie in einem Update zu dieser Mandanten-Information. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die hier dargestellten geplanten Maßnahmen. Das Update wird voraussichtlich Mitte Januar 2027 veröffentlicht. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!